

# Kompakt

Neues zur Gemeinnützigkeit

# 3

# 2018

## THEMA 1

Unentgeltliche oder verbilligte Raumüberlassung als Mittelbeschaffung

## THEMA 2

Vermietung und Verpachtung von Gebäuden zur Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern



**Lutz Meyer, LL.M. (Taxation)**

Rechtsanwalt · Steuerberater ·  
Fachanwalt für Steuerrecht

Telefon: 0441 9710-123

E-Mail: meyer@treuhand.de



**Ina Pfeiffer**

Wirtschaftsprüferin · Steuerberaterin

Telefon: 0441 9710-145

E-Mail: pfeiffer@treuhand.de

## EDITORIAL

Liebe Mandanten und Geschäftspartner,

auf Seite 3 nehmen wir Bezug auf die Verfügung der OFD Frankfurt a.M. bezüglich der unentgeltlichen oder verbilligten Raumüberlassung zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken als eine „Beschaffung von Mitteln“ i.S.d. § 58 Nr. 1 AO.

Infolge der hohen Zahl von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern vermieten oder verpachten vermehrt steuerbegünstigte Körperschaften Gebäude an die öffentliche Hand oder an andere steuerbegünstigte Körperschaften. Auf die umsatzsteuerliche und gemeinnützigkeitsrechtliche Beurteilung gehen wir auf Seite 5 ein.

Wir wünschen Ihnen eine interessante und aufschlussreiche Lektüre.

  
Lutz Meyer

  
Ina Pfeiffer

## INHALT

<b>GEMEINNÜTZIGKEIT .....</b>	<b>3</b>
Unentgeltliche oder verbilligte Raumüberlassung als Mittelbeschaffungstätigkeit i.S.d. § 58 Nr. 1 AO .....	3
Keine Anerkennung der Gemeinnützigkeit für einen islamischen Religionsverein .....	3
Ist ein Friedhofsverein gemeinnützig? .....	4
Vermietung und Verpachtung von Gebäuden zur Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern .....	5
Abzug der Aufwendungen eines nebenberuflich als Sporttrainer tätigen Übungsleiters .....	5
Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG für Fahrer im Rahmen einer teilstationären Tagespflege .....	6
Verfahren zur Anerkennung weiterer gemeinnütziger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Sätze 2 und 3 AO) .....	6
Zweckbetriebe im Sinne von § 65 AO unterliegen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a Satz 3 UStG) .....	7
Rundfunkbeitrags-Privilegierung gemeinnütziger Einrichtungen ist zulässig .....	7
Der BFH stellt klar: Mindestanforderungen an die Satzung .....	7
<b>UMSATZSTEUER .....</b>	<b>9</b>
EuGH-Vorlage zur Umsatzbesteuerung von Vereinen .....	9
Umsatzsteuerliche Behandlung der Verpflegung in Schulen und Kindertagesstätten .....	9
<b>SONSTIGES .....</b>	<b>10</b>
Hilfsmaßnahmen in Bezug auf Sturmtief Friederike in Thüringen .....	10

# GEMEINNÜTZIGKEIT

## Unentgeltliche oder verbilligte Raumüberlassung als Mittelbeschaffungstätigkeit i.S.d. § 58 Nr. 1 AO

Aufgrund eines Beschlusses der Vertreter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder hat die Oberfinanzdirektion Frankfurt a.M. in ihrer Verfügung<sup>1</sup> vom 06.02.2018 dargelegt, dass es sich bei der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Räumlichkeiten zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken durch Bürger- bzw. Dorfgemeinschaftshausvereine um eine „Beschaffung von Mitteln“ i.S.d. § 58 Nr. 1 AO handelt.

Gemäß § 58 AO wird eine Steuervergünstigung durch gewisse unschädliche Betätigungen der Körperschaft nicht ausgeschlossen. Der § 58 Nr. 1 AO ermöglicht mit einer Ausnahme vom Grundsatz der Unmittelbarkeit, dass eine Körperschaft (sog. Mittelbeschaffungskörperschaft) z.B. einer anderen Körperschaft etwaige Mittel für die Verwirklichung deren steuerbegünstigter Zwecke beschafft. Der Bürgerhausverein nimmt dabei, durch die Überlassung der Räumlichkeiten an andere Körperschaften für deren steuerbegünstigte Zwecke, die Rolle der Mittelbeschaffungskörperschaft ein.

Die Oberfinanzdirektion führt in der Verfügung weiter dazu aus, dass in der Überlassungstätigkeit durch den Bürgerhausverein selbst – wie bisher auch – allerdings kein eigenständiger steuerbegünstigter Zweck zu sehen ist. Die gemeinnützigkeitsrechtliche Qualifizierung der Leistungserbringung erfolgt weiterhin für sich und ist anhand der allgemeinen Grundsätze (§§ 14, 65 ff. AO) vorzunehmen.

Auch ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Zuwendungen zur Herstellung, zum Erwerb bzw. Erhalt eines Bürgerhauses bestimmt sind, wenn ein Bürgerhausverein Spenden sammelt, soweit nicht eine anderweitige Verwendung bestimmt ist. Eine Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung besteht insoweit nicht (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 bzw. 3 AO).

## Keine Anerkennung der Gemeinnützigkeit für einen islamischen Religionsverein

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil<sup>2</sup> vom 14.03.2018 entschieden, dass ein islamischer Religionsverein, welcher in Verfassungsschutzberichten als ausdrücklich extremistisch bezeichnet wird, die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit nicht erfüllt.

Nachdem bekannt wurde, dass der islamische Religionsverein als Kläger in den Verfassungsschutzberichten des Bundes für 2009 und 2010 namentlich erwähnt und seine Stellung innerhalb des Islamismus erläutert wird, widerrief das Finanzamt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Klägers.

Bei Körperschaften, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt sind, werde gemäß § 51 Abs. 3 S. 2 AO widerlegbar vermutet, dass die Körperschaft extremistische Bestrebungen fördert und dem Gedanken der Völkerverständigung zuwiderhandelt.

**Raumüberlassung durch einen Verein kann Tätigkeit der Mittelbeschaffung....**

**...im Rahmen von § 58 Nr. 1 AO sein.**

**Aber: Die Raumüberlassung ist kein eigener steuerbegünstigter Zweck!**

**Zuwendungen für die Räumlichkeiten sind nicht zeitnah zu verwenden.**

**Extremistischer Religionsverein ist nicht gemeinnützig.**

**Es besteht zwar eine widerlegbare Vermutung...**

<sup>1</sup> OFD Frankfurt a. M., RdVfg. v. 6.2.2018 – S 0177 A - 1 - St 53, DStR 2018, 1128.

<sup>2</sup> BFH Urt. v. 14.3.2018 - V R 36/16, DStR 2018, 955

**...die aber durch die vorgelegten Beweismittel nicht erreicht werden konnte.**

**Es ist keine „Saldierung“ mit anderen, nachweislich steuerbegünstigten Tätigkeiten möglich.**

**Friedhofverein ist nicht gemeinnützig,**

**weil hierfür die Unterhaltung eines Friedhofs allein nicht ausreicht.**

**Es fehlt für die Förderung der Zwecke „Religion“ bzw. „Kultur“ an der Unmittelbarkeit der Vereinstätigkeit. Die Schaffung eines „äußeren Rahmens“ genügt nicht.**

Dem Kläger sei eine Widerlegung dieser Vermutung durch vollen Beweis des Gegenteils nicht gelungen. Die dafür erforderliche Würdigung obliege in erster Linie dem Finanzgericht, welches sich mit allen Einwänden des Klägers sorgfältig auseinandergesetzt und diese für nicht durchgreifend erachtet hatte. Der Kläger habe nicht nachweisen können, sich von verfassungswidrigem Gedankengut distanziert zu haben. Weiter habe er nicht entkräften können, dass Äußerungen seiner Prediger bzw. Gastimame ein extremistisches, grundgesetzfeindliches Gedankengut, z.B. die Todesstrafe wegen Abkehr vom Islam und bei Ehebruch, körperliche Misshandlung Minderjähriger zur Durchsetzung der Gebetspflicht, erstrebter Sieg des Islam über Ungläubige, offenbart hatten.

Ein überragendes soziales Engagement des Vereins (Integration, soziale Jugendarbeit, kulturelle und überkonfessioneller Austausch) habe nicht dazu führen können, dass die Leistungen des Klägers im Wege einer "Gesamtschau" gegen Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche tatsächliche Geschäftsführung abzuwägen gewesen wären.

### **Ist ein Friedhofsverein gemeinnützig?**

Das Finanzgericht Münster stellte mit Urteil<sup>3</sup> vom 19.02.2018 fest, dass ein Verein, dessen satzungsmäßiger Zweck es ist, "einen Friedhof mit einer Trauerhalle für seine Mitglieder zu unterhalten", nicht gemeinnützig ist.

Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 AO verfolgt eine Körperschaft gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Der Verein, gegründet im Jahr 1904, erfülle diese gesetzlichen Voraussetzungen nicht. Aus der Formulierung der Vereinssatzung habe sich weder ein Bezug zur Förderung der Religion (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO) noch zur Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO) ergeben. Der Zweck, "einen Friedhof mit einer Trauerhalle für seine Mitglieder zu unterhalten", enthalte sprachlich weder einen Hinweis auf Religion noch auf Kultur.

Zwar hätte der Verein als Kläger zu Recht darauf hingewiesen, dass auf einem Friedhof Religion und Kultur verwirklicht werden. Jedoch verwirkliche nicht der Kläger diese Zwecke unmittelbar selbst. Er verwirkliche sie vielmehr mittelbar, indem er die für die Ausübung der Religion und der Kultur erforderlichen Wirtschaftsgüter anderen Personen zur Verfügung stelle und unterhalte und die anderen Personen dadurch unterstütze. Diese bloße Unterstützung könne aber nicht als Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 AO angesehen werden. Die beschriebenen Tätigkeiten würden vielmehr lediglich den "äußeren sachlichen und organisatorischen Rahmen" dafür darstellen, dass andere Personen auf dem Friedhof und in der Trauerhalle Religion und Kultur fördern bzw. ausüben können. Einen unmittelbar fördernden Einfluss auf Religion und Kultur hätten diese Tätigkeiten indes nicht.

Der Kläger verfolge daher nicht unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke und sei in der Folge nicht gemeinnützig. Aus diesem Grund habe der BFH<sup>4</sup> auch schon in der Vergangenheit entschieden, dass eine GmbH, die in einer einem Sportverband gehörenden Sportschule sowohl die Trainingsräume als auch die Trainingsanlagen reinigt und instandhält sowie den Lehrgangsteilnehmern und Gästen Unterkunft und Verpflegung gewährt, nicht unmittelbar gemeinnützigen Zwecken diene.

<sup>3</sup> FG Münster Ur. v. 19.2.2018 – 13 K 3313/15, BeckRS 2018, 4611.

<sup>4</sup> BFH Ur. v. 25.2.1981 - II R 110/77, BStBl II 1981, 87.

## Vermietung und Verpachtung von Gebäuden zur Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern

---

Mit Rundverfügung vom 13.12.2017 (S 7168 A – 15 – St 16) hat sich die Oberfinanzdirektion Frankfurt a. M. (OFD) über die steuerliche Behandlung von Umsätzen aus der Vermietung und Verpachtung von Gebäuden an die öffentliche Hand zur Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern geäußert. Hiervon sind auch die Umsätze steuerbegünstigter Körperschaften erfasst, sofern sich diese an der Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern beteiligen. Die OFD verweist insoweit auf die Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 20. November 2014 und 9. Februar 2016.

Nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO dürfen die Mittel einer steuerbegünstigten Körperschaft nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Nur ausnahmsweise ist eine steuerbegünstigte Körperschaft unter den Voraussetzungen des § 58 AO berechtigt, auch die steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft zu verwirklichen, indem sie ihr etwa eigene Mittel weiterleitet (Nr. 2), oder ihr eigene Arbeitskräfte (Nr. 4) oder eigene Räumlichkeiten (Nr. 5) überlässt. Abweichend von diesen gemeinnützigkeitsrechtlichen Grundsätzen hat das Bundesfinanzministerium (BMF) mit Schreiben vom 9. Februar 2016 festgestellt, dass es nicht beanstandet wird, wenn sich eine steuerbegünstigte Körperschaft vorübergehend an der Unterbringung, Betreuung, Versorgung oder Verpflegung von Bürgerkriegsflüchtlingen oder Asylbewerbern beteiligt und dafür Entgelte aus öffentlichen Kassen oder von anderen steuerbegünstigten Körperschaften erhält und diese Einnahmen dem Zweckbetrieb zugeordnet werden. Dies hatte das BMF in Bezug auf die Unterbringung bereits mit Schreiben vom 20. November 2014 entschieden.

Dementsprechend soll nach dem BMF auch der ermäßigte Umsatzsteuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG einschlägig sein, wenn Entgelte dafür aus öffentlichen Kassen oder von anderen steuerbegünstigten Körperschaften gezahlt werden. Umsatzsteuerliche Vorschriften dürfen auf die Leistungen der steuerbegünstigten Körperschaft, die der Betreuung und Versorgung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern dienen, entsprechend angewendet werden, wenn sie auf vergleichbare Leistungen der steuerbegünstigten Körperschaft an andere Leistungsempfänger (z. B. Obdachlose) bereits angewandt werden. Hierzu zählen etwa die Vorschriften zur Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 18, 23, 24 oder 25 UStG. Dies soll nach dem BMF-Schreiben vom 9. Februar 2016 insbesondere für die Anwendung des § 4 Nr. 18 UStG gelten, auch wenn Flüchtlinge nicht ausdrücklich zu dem von der Satzung begünstigten Personenkreis gehören.

Der Kostenersatz durch Gebietskörperschaften für den Bezug von Einrichtungsgegenständen ist nur nach § 4 Nr. 18 UStG von der Umsatzsteuer befreit, wenn ihm ein Gesamtvertrag, z. B. für die Errichtung und den Betrieb einer Flüchtlingsunterkunft, zugrunde liegt. Handelt es sich hingegen um eine konkrete Lieferung von Möbeln, ohne dass diese von einem Gesamtvertrag umfasst wird, greift § 4 Nr. 18 UStG nicht ein. In diesem Fall kann jedoch der ermäßigte Umsatzsteuersatz angewendet werden, sofern die übrigen Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG vorliegen.

## Abzug der Aufwendungen eines nebenberuflich als Sporttrainer tätigen Übungsleiters

---

Erzielt ein Sporttrainer, der mit Einkünfteerzielungsabsicht tätig ist, steuerfreie Einnahmen unterhalb des sog. Übungsleiterfreibetrages nach § 3 Nr. 26 EStG, kann er die damit

**Rundverfügung der OFD  
Frankfurt a.M. v. 13.12.2017**

**Entgelte aus öffentlichen  
Kassen gelten als Einnahmen  
im Zweckbetrieb**

**Anwendung umsatz-  
steuerlicher Vorschriften**

zusammenhängenden Aufwendungen insoweit abziehen, als sie die Einnahmen übersteigen.<sup>5</sup>

Der Entscheidung des BFH lag der Fall eines Sportvereinsmitglieds zugrunde, das im Hauptberuf nicht selbständig tätig war und darüber hinaus im Jahr 2015 von dem Sportverein Einnahmen in Höhe von 1.200,00 EUR als Übungsleiter erhalten hatte. Im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit hatte der Übungsleiter Ausgaben in Höhe von 4.062,00 EUR, die überwiegend aufgrund von Fahrten zu Wettbewerben entstanden waren. Den hieraus entstandenen Verlust machte der Übungsleiter in der Einkommensteuererklärung 2012 geltend. Das Finanzamt erkannte den Verlust nicht an. Das FG gab der Klage, mit der der Kläger den über den Übungsleiterfreibetrag von 2.100,00 EUR p.a. hinausgehenden Verlust geltend machte, statt. Der Bundesfinanzhof leitete die Abziehbarkeit der Aufwendungen im Zusammenhang mit den Einnahmen aus der Übungsleitertätigkeit aus § 3 c Abs. 1 EStG her und stellte fest, dass der im Rahmen einer Übungsleitertätigkeit entstehende Verlust steuerlich anzuerkennen ist, wenn und sofern keine Liebhaberei im steuerlichen Sinne vorliegt.

### Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG für Fahrer im Rahmen einer teilstationären Tagespflege

---

Eine gemeinnützige Pflegeeinrichtung bot älteren und pflegebedürftigen Menschen Leistungen der teilstationären Tagespflege an. Für die Beförderung der Patienten von der Wohnung zur Einrichtung und zurück setzte der gemeinnützige Träger nebenberuflich tätige Fahrer ein, die neben der reinen Beförderungsleistung den Patienten auch beim Ein- und Ausstieg behilflich waren. Die beschriebene Tätigkeit der Fahrer unterfällt nach Auffassung des FG Baden-Württemberg den Voraussetzungen des § 3 Nr. 26 EStG mit der Folge, dass die gezahlten Vergütungen steuer- und sozialversicherungsfrei waren.<sup>6</sup>

### Verfahren zur Anerkennung weiterer gemeinnütziger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Sätze 2 und 3 AO)

---

Das Bundesministerium für Finanzen hat im Anwendungserlass<sup>7</sup> Näheres zu der einheitlichen Vorgehensweise der Finanzverwaltungen bei der Anerkennung von sog. vergleichbaren Zwecken im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 2 AO geregelt. Die anerkannten gemeinnützigen Zwecke sind in dem Katalog in § 52 Abs. 2 Satz 1 AO aufgeführt (26 Zwecke). Dieser grundsätzlich abschließende Katalog kann durch vergleichbare Zwecke ergänzt werden. Ein vergleichbarer Zweck erfordert ein Anerkennungsverfahren mit in der Praxis hohen Anforderungen. Formell ist ein Antrag bei der jeweiligen obersten Finanzbehörde der Länder auf Anerkennung zu stellen. Die anerkannten und abgelehnten Zwecke sind in einer einheitlichen Liste zu führen.

Das Finanzministerium Sachsen-Anhalt<sup>8</sup> hat bereits mit Schreiben vom 30.01.2018 reagiert und das Verfahren beschrieben, wie die Anerkennung eines vergleichbaren Zweckes zu erfolgen habe. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass eine bundeseinheitliche Abstimmung der vergleichbaren Zwecke zu erfolgen habe.

**Die Finanzverwaltung beschreibt das einheitliche Verfahren, das bei der Anerkennung von vergleichbaren Zwecken im Sinne der Katalogzwecke (§ 52 Abs. 2 Satz 1 AO) notwendig ist.**

---

<sup>5</sup> BFH, Urteil v. 20.12.2017 – III R 23/15, DStR 2018, 782.

<sup>6</sup> FG Baden-Württemberg, Urteil v. 08.03.2018, 3 K 888/16, Revision zugelassen.

<sup>7</sup> AEAO Ziffer 2.6 zu § 52

<sup>8</sup> FinMin. Sachsen-Anhalt, Erlass vom 30.01.2018 – 46-S0171-174

## Zweckbetriebe im Sinne von § 65 AO unterliegen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a Satz 3 UStG)

---

Grundsätzlich unterliegen Leistungen von (originären) Zweckbetrieben dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Der Regelsteuersatz (19%) ist nur dann anwendbar, wenn der Zweckbetrieb durch die Leistung in unangemessener Form den Wettbewerb zu anderen nicht gemeinnützigen Unternehmern verzerrt (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a Satz 3 UStG).

Das Finanzgericht Hamburg<sup>9</sup> hat die Auffassung vertreten, dass der ermäßigte Steuersatz für (originäre) Zweckbetriebe im Sinne von § 65 AO stets anwendbar sei. Nur bei sog. (Katalog-)Zweckbetrieben im Sinne von § 66 bis 68 AO (z.B. Pflegeheime, Krankenhäuser, Behindertenwerkstätten) sei der Regelsteuersatz im Falle der Wettbewerbsverzerrung einschlägig. Das FG Hamburg hatte darüber zu entscheiden, ob eine gemeinnützige Verbraucherschutzzentrale auf ihre Beratungsleistungen gegenüber einzelnen Verbrauchern den ermäßigten Umsatzsteuersatz anwenden kann. Dies wurde vom FG Hamburg bejaht. Es sah die Verbraucherschutzzentrale als (originären) Zweckbetrieb im Sinne von § 65 AO an.

### Hinweis

Dies gilt selbstverständlich nur, soweit die Leistungen nicht die Voraussetzungen einer Steuerbefreiungsvorschrift erfüllen.

## Rundfunkbeitrags-Privilegierung gemeinnütziger Einrichtungen ist zulässig

---

Mit Urteil vom 27.9.2017 (Az. 6 C 34.16) hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden, dass die in § 5 Abs. 3 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages (RBStV) vorgesehene Privilegierung für gemeinnützige Einrichtungen zulässig ist, und dass nicht-gemeinnützige Einrichtungen keine Gleichbehandlung verlangen können. Während der nicht als gemeinnützig anerkannte Betreiber z.B. einer Altenhilfeeinrichtung nach § 5 Abs. 1 RBStV für seine Betriebsstätte je nach Anzahl der Beschäftigten monatlich zwischen einem Drittel des Beitrags und 180 Rundfunkbeiträgen zahlen muss, sind gemeinnützige Einrichtungen privilegiert und müssen unabhängig von ihrer Betriebsgröße stets nur den Mindestbeitrag (ein Drittel des Rundfunkbeitrages) bezahlen. Im Gegensatz zur früheren Rechtslage kann sich ein nicht als gemeinnützig anerkannter Betreiber einer solchen Einrichtung nicht auf seine Befreiung von der Gewerbesteuer berufen, um eine rundfunkrechtliche Gebührenprivilegierung zu erreichen. Maßgeblich ist hier allein die rundfunkbeitragsrechtliche Differenzierung zwischen Inhabern von gemeinnützigen Einrichtungen und sonstigen beitragspflichtigen Betriebsstätten, weil der Gesetzgeber sich bei der Privilegierung gemeinnütziger Einrichtungen auch auf soziale Überlegungen gestützt hat, was eine unterschiedliche Behandlung gemeinnütziger Einrichtungen gegenüber sonstigen, nicht privilegierten Betriebsstätten rechtfertigt. Bei den zur Frage der Gleichbehandlung zu bildenden Vergleichsgruppen sind nach Auffassung des BVerwG die rechtlichen Wertungen des SGB XI ohne Belang.

## Der BFH stellt klar: Mindestanforderungen an die Satzung

---

Die Abgabenordnung enthält in der Anlage eine Mustersatzung, in der die für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zwingend notwendigen Inhalte einer gemeinnützigen Satzung festgelegt sind. In der Vergangenheit wurde immer wieder thematisiert, ob die

**Leistungen von originären Zweckbetrieben im Sinne von § 65 AO unterliegen dem ermäßigten Steuersatz. Leistungen von Katalog-Zweckbetrieben im Sinne von § 66 bis 68 AO unterliegen bei Wettbewerbsverzerrung dem Regelsteuersatz.**

**Keine wörtliche Übernahme der Mustersatzung notwendig, allerdings fordert der BFH bestimmte Begriffe.**

<sup>9</sup> FG Hamburg 1K 2-16 v. 15.11.2017, Revision unter Az. V R 4/18 anhängig

Formulierung aus der Mustersatzung wörtlich zu übernehmen sind. Dies wurde von der Rechtsprechung verneint<sup>10</sup>.

In dem aktuellen Beschluss hat der Bundesfinanzhof<sup>11</sup> noch einmal klargestellt, dass es nicht notwendig sei, die Mustersatzung wörtlich zu übernehmen. Allerdings seien – so der BFH – Grundprinzipien zu übernehmen, und zwar dass die Einrichtung ausschließlich, unmittelbar und selbstlos die förderungswürdigen Zwecke verfolge. Die Erwähnung der Begriffe „ausschließlich“, „unmittelbar“ und „selbstlos“ sind daher wörtlich zu übernehmen.

Hinsichtlich der Vermögensbindungsklausel stellt der BFH klar, dass die Regelungen über die Vermögensbindung in der Satzung selbst getroffen werden müssen. Das heißt, es muss geregelt sein, dass das Vermögen bei einer Auflösung des Vereins „unmittelbar und ausschließlich“ für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden soll.

---

<sup>10</sup> Zuletzt: FG Hessen, Urteil vom 28.06.2017, Az. 4 K 917/16

<sup>11</sup> BFH, Beschluss vom 07.02.2018, Az. V B119/17



## EuGH-Vorlage zur Umsatzbesteuerung von Vereinen

Der BFH<sup>12</sup> hat Zweifel, ob Leistungen, die Sportvereine gegen gesondertes Entgelt erbringen, umsatzsteuerfrei sind. Die Finanzverwaltung vertritt hier eine andere Rechtsauffassung - sie beurteilt solche Leistungen von vornherein als nicht umsatzsteuerbar, denen Mitgliedsbeiträge als Vergütung gegenüberstehen. Dies widerspricht der Rechtsprechung des BFH und des EuGH, ist aber in dem vorliegenden Fall nicht Gegenstand des Verfahrens: denn wo keine Steuerbarkeit angesetzt wird, stellt sich die Frage der Steuerfreiheit nicht. Im vorliegenden Fall geht es somit nur um die umsatzsteuerliche Behandlung der folgenden Leistungen:

- Berechtigung zur Nutzung des Golfspielplatzes (des Green Fee),
- leihweise Überlassung von Golfbällen für das Abschlagstraining mittels eines Ballautomaten
- Durchführung von Golfturnieren, bei denen der Verein Startgelder für die Teilnahme vereinnahmt.

Das Finanzamt hatte Umsatzsteuer auf diese Leistungen in einem Änderungsbescheid festgesetzt. Da der Verein nicht die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit (keine hinreichende Regelung zur Vermögensbindung) erfüllte, sah es die Voraussetzungen einer Umsatzsteuerbefreiung nicht als gegeben an. Das Finanzgericht München<sup>13</sup> hatte die Auffassung vertreten, dass der Verein eine Einrichtung ohne Gewinnstreben sei, die sich für die Steuerfreiheit der streitigen Umsätze auch auf EU-Recht berufen könne<sup>14</sup>. Dies setzt allerdings voraus, dass diese unionsrechtliche Regelung „unmittelbare Wirkung“ entfaltet, d.h. dass sich der Steuerpflichtige unmittelbar auf das EU-Recht berufen kann. Dies ist nach Ansicht des BFH zweifelhaft<sup>15</sup>, so dass er diese Frage dem EuGH zur Entscheidung vorlegt. Mit Spannung darf die Entscheidung des EuGH erwartet werden.

## Umsatzsteuerliche Behandlung der Verpflegung in Schulen und Kindertagesstätten

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat ein Informationsschreiben zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Verpflegungsleistungen in Schulen und Kindertagesstätten veröffentlicht<sup>16</sup>.

In dem Merkblatt wird beschrieben, unter welchen Voraussetzungen die Verpflegungsleistungen umsatzsteuerbefreit nach § 4 Nr. 23 bzw. § 4 Nr. 18 UStG sein können. Es wird auf die Kleinunternehmerregelung eingegangen, sowie auf die Höhe des Umsatzsteuersatzes sowie die Möglichkeiten eines Vorsteuerabzugs.

Je nach Ausgestaltung der Einrichtung ergeben sich unterschiedliche umsatzsteuerliche Folgen. Sprechen Sie uns gern an.

**Der EuGH entscheidet über die umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen eines (nicht als gemeinnützig anerkannten) Golfvereins**

**Kann sich der Steuerpflichtige unmittelbar auf die Steuerbefreiung nach Art. 135 Abs. 1 lit. m MwStSystRL berufen?**

**Das Merkblatt beschreibt u.a. unter welchen Voraussetzungen Verpflegungsleistungen umsatzsteuerfrei oder umsatzsteuerpflichtig (7% bzw. 19%) sind.**

<sup>12</sup> BFH, Beschluss vom 21.06.2018 – V R 20/17

<sup>13</sup> FG München vom 29.03.2017, 3 K 855/15

<sup>14</sup> Artikel 135 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL

<sup>15</sup> EuGH-Urteil vom 15.02.2017 – C-592/15, british film institute, EU: C: 2017: 117, MwStR 2017,27

<sup>16</sup> BayLfSt, Stand Juli 2018, S 722.1.1-1/5 St33

## Hilfsmaßnahmen in Bezug auf Sturmtief Friederike in Thüringen

---

**Erlass der Thüringer Landesfinanzdirektion v. 27. Februar 2018**

Am 18.01.2018 hat das Sturmtief Friederike in weiten Teilen Thüringens sowie in anderen Regionen Deutschlands erhebliche Schäden angerichtet. Die Beseitigung dieser Schäden wird bei vielen Steuerpflichtigen zu erheblichen finanziellen Belastungen führen. Die Thüringer Landesfinanzdirektion hat sich daher dazu entschlossen, den Geschädigten durch steuerliche Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten entgegenzukommen (Erlass der Thüringer Landesfinanzdirektion v. 27. Februar 2018).

**Anträge auf Stundung**

So dürfen die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen etwa Anträge auf Stundung der bis zum 31.05.2018 bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern des Bundes oder des Landes sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlung auf die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer stellen.

**Wiederaufbau zerstörter Gebäude**

Soweit es sich bei den Aufwendungen zum Wiederaufbau ganz oder zum Teil zerstörter Gebäude nicht um Erhaltungsaufwand handelt, können auf Antrag im Wirtschaftsjahr der Fertigstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren von den Herstellungs- und Wiederherstellungskosten darüber hinaus Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 30 % vorgenommen werden. Dies gilt sowohl für Betriebsgrundstücke als auch für vermietete und verpachtete Objekte.

**Bewegliche Anlagegüter**

Bei beweglichen Anlagegütern, die als Ersatz für vernichtete oder verloren gegangene bewegliche Anlagegüter angeschafft oder hergestellt worden sind, sollen Sonderabschreibungen sogar bis zu insgesamt 50 % möglich sein.

**Bildung einer Rücklage**

Für die Ersatzbeschaffung unbeweglicher oder beweglicher Anlagegüter kann auf Antrag ferner in besonders begründeten Ausnahmefällen in Wirtschaftsjahren vor dem Wirtschaftsjahr der Ersatzherstellung bzw. Ersatzbeschaffung die Bildung einer Rücklage zugelassen werden. Die Rücklage darf zusammen 30 % bzw. 50 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Ersatzwirtschaftsgüter nicht übersteigen.

**Wiederherstellung beschädigter Betriebsgebäude**

Aufwendungen für die Wiederherstellung beschädigter Betriebsgebäude und beschädigter beweglicher Anlagegüter können ohne nähere Prüfung als Erhaltungsaufwand anerkannt werden, wenn mit der Wiederherstellung innerhalb von drei Jahren nach dem schädigenden Ereignis begonnen wurde und die bisherigen Buchwerte fortgeführt werden.

**Grund und Boden**

Die Aufwendungen zur Beseitigung der Unwetterschäden am Grund und Boden können sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden.

**Land- und Forstwirtschaft**

Darüber hinaus gibt es Sonderregelungen für die Land- und Forstwirtschaft.

**Vermietung und Verpachtung**

In Bezug auf Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung können Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Gebäuden und am Grund und Boden ohne nähere Nachprüfung als Erhaltungsaufwand behandelt werden, wenn sie den Betrag von 70.000 EUR nicht übersteigen.

**Arbeitslohn**

Beihilfen und Unterstützungen des Arbeitgebers an seine betroffenen Arbeitnehmer können ebenfalls unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei sein. Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens, bleiben diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen

Arbeitslohns außer Ansatz, wenn der Arbeitgeber die Verwendungsaufgabe erfüllt und dies dokumentiert.

Die Voraussetzung für den Erlass der Grundsteuer wegen wesentlicher Ertragsminderung sind in § 33 GrStG geregelt. Erlass- und Stundungsanträge zur Gewerbesteuer sind an die Gemeinden zu richten.

## **Grundsteuer und Gewerbesteuer**



## Wir engagieren uns für Sie.

Bei der Treuhand dreht sich alles um erstklassige Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung. Damit Sie sich als Selbständige, Unternehmer und Entscheider ganz auf Ihre Kernkompetenzen und die erfolgreiche Führung Ihrer Unternehmen konzentrieren können. Überzeugen Sie sich von unserem Leistungsangebot in einem persönlichen Gespräch.

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

## KONTAKT & ANFRAGEN

Herausgeber:  
Treuhand Weser-Ems GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
[www.treuhand.de](http://www.treuhand.de)

Sie finden uns an den Standorten:  
Langenweg 55  
26125 Oldenburg  
0441 9710-0

Am Wall 153/156  
28195 Bremen  
0421 223087-0

Harpstedter Straße 1  
27793 Wildeshausen  
04431 9377-0